



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

10/SN-113/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.436/1-V/4/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	26 GE 9.88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 groß

in Pointner

Betrifft: Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
Entwurf

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf übermittelt.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.436/1-V/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Bernegger	2426	00 0212/7-V/1/88 7. März 1988
-----------	------	----------------------------------

Betrifft: Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
Entwurf

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Unter Hinweis auf die Note des Verfassungsdienstes vom 27. August 1987, GZ 670.213/1-V/4/87, wonach es sich bei der zusätzlichen Beitragsleistung Österreichs an eine internationale Finanzinstitution um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, für den - im vorliegenden Fall - Art. VIII (b) ii iVm mit Art. II Abs. 3 (c) des Abkommens, die entsprechenden Beschlüsse des Gouverneursrates auf Kapitalerhöhungen in Verbindung mit den Zustimmungen aller Mitgliedstaaten an sich eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen, andererseits aber an der bisherigen Praxis, derartige zusätzliche Beitragsleistungen oder weitere Zeichnungen von Kapitalanteilen jedenfalls auch durch Gesetzesbeschluß zu normieren nichts geändert werden soll, sollte in den Erläuterungen der letzte Absatz auf S. 3 ab dem zweiten Satz - abweichend von allen bisherigen Formulierungen diesbezüglicher Erläuterungen - wie folgt formuliert werden:

- 2 -

"Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend soll zusätzlich zu den im Gesetzesrang stehenden Art. VIII (b) ii in Verbindung mit Art. II Abs. 3 (c) des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBI. Nr. 150/1949, die Kapitalerhöhungen durch Beschuß des Gouverneursrates in Verbindung mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten vorsehen, und den durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschuß des Gouverneursrates auf Kapitalerhöhung (in Verbindung mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten) eine weitere Zeichnung von Kapitalanteilen jeweils auch vom Nationalrat genehmigt werden."

Es wird darauf hingewiesen, daß auch in den Erläuterungen des Bundesgesetzes über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBI. Nr. 30/1988 (402 BlgNR XVII.GP), diese Formulierung gewählt wurde.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

